

Kann die Anwendung von Zwang gerechtfertigt werden?

Anhörung Deutscher Ethikrat
Berlin, 23. Februar 2017

Thomas Schramme

Wichtige Vorannahmen

- Besonderheit des "fürsorglichen Zwangs": Zweck liegt im Schutz des Wohls der betroffenen Person
- speziell: Schutz der Selbstbestimmungsfähigkeit als Ziel
- Menschen mit psychischen Erkrankungen sind nicht grundsätzlich in ihren rationalen oder bewertenden Fähigkeiten eingeschränkt
- Gesundheit ist nicht das einzige oder vorrangige Gut (medizinisches Wohl nicht Gesamt des menschlichen Wohls)
- Selbstbestimmung nicht nur Mittel zum Zweck, sondern hat Eigenwert

Wichtige Vorannahmen

- Präsomtion für Freiheit; Rechtfertigungspflicht für Zwang
- betroffene Personen und relevante Situationen sind individuell
- Zwang nicht nur bei physischer Gewalt und Drohung, sondern auch im Falle anderer Formen des interaktiven Zwangs (unmäßige Beeinflussung des eigenen Willens entscheidend)
- daher ist psychiatrischer Zwang auch nicht bzw. nur sehr schwer völlig zu vermeiden
- Eingriffe gegen aktuelle Willensäußerungen von Menschen, die vorher eingewilligt haben, stellen keinen Zwang dar (Behandlungsvereinbarungen)

Rechtfertigungsstrategien

- 1) bei fehlender Selbstbestimmungsfähigkeit
 - Problem: Bestimmung des Minimums an Selbstbestimmungsfähigkeit (theoretischer Standard)
 - Problem: Diagnose von Selbstbestimmungsunfähigkeit
 - Problem: potentielle Verwechslung von formalen mit substantiellen Gesichtspunkten (z.B. Ablehnung therapeutischer Maßnahmen ist als solches kein Zeichen von fehlender Selbstbestimmungsfähigkeit)
 - Problem: Abwägung mit Nachteilen nötig (Vertrauensverlust etc.)

Rechtfertigungsstrategien

2) bei gravierendem Verfehlen des eigenen Wohls

- Problem: Eigenwert der Selbstbestimmung beachtlich
- Problem: Ziel des Zwangs unklar; worin besteht Gutes für die betroffene Person?
- Problem: potentielle Beschlagnehmung des individuellen Wohls
- Problem: Bestimmung des Minimums an Wohlergehen, das auf jeden Fall geschützt werden muss

Folgerungen

- psychiatrischer Zwang ist – wenn überhaupt – nur sehr schwer zu rechtfertigen
- Individualität der Fälle spricht zunächst gegen eine generelle rechtliche Regelung
- dies legt Prozeduren als Hinsicht der Regelung nahe
- die vielleicht wichtigste Voraussetzung gerechter Prozeduren ist Offenheit
- die beste und vielleicht einzige Rechtfertigung von fürsorglichen Eingriffen in die Selbstbestimmung besteht in der vorhergehenden Einwilligung der Betroffenen

Folgerungen

- anders gesagt, die wichtigsten Empfehlungen für die psychiatrische Praxis sind:
 - Informationen zu geben über institutionelle Gepflogenheiten im Umgang mit Zwangsmaßnahmen und
 - Absprachen mit den betroffenen Personen zu treffen über Handeln in Krisensituationen